

## Verkehr mit dem Ausland.

### Oesterreich-Ungarn.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Troppau hat eine Erhebung darüber zu veranstalten beschlossen, welche Wirkungen eine Zoll-Union Oesterreich-Ungarns mit dem Deutschen Reiche, bezw. ein Deutschland vor allen anderen Staaten begünstigender Handelsvertrag (Zollbündnis) auf die Lage sämtlicher im Kammerbezirke vertretenen Industrien üben würde und bis zu welcher äußersten Grenze mit der Ermäßigung der einzelnen österreichisch-ungarischen Zölle auf deutsche Waaren unter Voraussetzung der vollen Reciprocity Deutschlands ohne Gefahr für den Fortbestand und die gedeihliche Weiterentwicklung der heimischen Industrie gegangen werden könnte, und lädt durch Rundschreiben sämtliche österreichisch-ungarische und deutsche Handels- und Gewerbekammern zu gleichem Vor gehen ein.

Der Zoll- und Steuer-Ausschuss der Handelskammer zu Leipzig legte folgenden Entwurf eines Antwortschreibens vor:

Aus der geehrten Zuschrift vom 15./22. September d. J. ersehen wir mit Genugthuung, daß das Bedürfniß nach einer Wiederbelebung der gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, welchem wir schon bei früheren Gelegenheiten wiederholt Ausdruck gegeben haben, sich auch jenseits wieder mehr geltend macht.

„Dessen ungeachtet vernügen wir uns der Ansicht, daß eine von den Handels- und Gewerbekammern der beiderseitigen Gebiete zu veranstaltende Erhebung der in der geehrten Zuschrift näher bezeichneten Art diesem Zweck wesentlich zu fördern geeignet sei, nicht anzuschließen. Ohne den Gedanken einer Zoll-Union oder eines Zoll-Bündnisses als für alle Zeit annehmbar bezeichnen zu wollen, würden wir es für jetzt als einen unsre nächsten Hoffnungen schon übersteigenden Erfolg erachten, wenn die Beziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch Vertrag wieder auf den Fuß gebracht werden könnten, auf welchem sie bis Ende des vorigen Jahrzehends gestanden haben. Dazu bedürfte es gar keiner Erhebung, aber allerdings der Beseitigung der leider jetzt herrschenden Ansicht, als ob die Einfuhr von Waaren aus einem Gebiete in das andere eine Schädigung der Industrie des letzteren bedeute. Eine von dieser Ansicht ausgehende Erhebung kann dagegen nach unserer Überzeugung keinen förderlichen Einfluß üben, ganz abgesehen davon, daß sie, ohne Mitwirkung der beiderseitigen Regierungen unternommen, überhaupt schwerlich zu irgend einem Ergebniß führen wird.

„Als der einzige Weg zu dem gewünschten Ziele erscheint uns der immer wiederholte und auf Thatsachen gestützte Nachweis der Segnungen des freien Verkehrs und der Nachtheile des gegenseitigen Abschlusses. Wenn die geehrte Handels- und Gewerbekammer dazu mitwirken will, werden wir dieselbe gern als Bundesgenossen begrüßen.“

Dieser Entwurf fand einstimmige Genehmigung.

Durch Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. September d. J. ist für rohen Kaffee (Tarif Nr. 2a) in sogenannten Patentfässern (Fässer von cylinderartiger Beschaffenheit und leichter Bauart) die Tara und zwar:

- a. in Patentfässern mit Dauben von hartem Holz auf 9 Proz. und
- b. in Patentfässern mit Dauben von weichem Holz auf 7 Proz. des Bruttogewichts festgesetzt worden.

### Italien.

Durch ein Italienisches Gesetz vom 3. Juli d. J. ist die Königliche Verordnung vom 29. Mai 1881, welche die zur Rückvergütung der Fabrikationssteuer auf den als Rohmaterial verbrauchten Spiritus berechtigten Industrien bezeichnet und die Bedingungen dieser Rückvergütung feststellt, zum Gesetz erhoben worden.

Hinzugefügt wird, daß die Denaturierung des zur Produktion von Schwefeläther verwendeten Spiritus auch durch Hinzufügen von 10 Proz. Schwefeläther zu dem Spiritus erfolgen kann.

Rückerrstattung des Eingangszolls auf den bei der Konservirung von Kastanien als Rohmaterial verbrauchten Zucker.

Durch Königliche Verordnung vom 31. Juli d. J. sind den Waaren, bei deren Ausfuhr die auf das betreffende Rohmaterial fallende Eingangssteuer zurückgestattet wird, konservite (überzuckerte) Kastanien hinzugefügt worden. Die zurückzuerstattende Zuckersteuer ist auf 23,16 Lire für 100 kg, und die zur Rückerrstattung berechtigte Minimalmenge auf 25 kg Nettogewicht festgesetzt. Die konserviten Kastanien müssen, um die Steuerrückvergütung beanspruchen zu können, im Kontakt mit einem starken Rohrzuckersyrup in hermetisch verlöthete Blechbüchsen verschlossen und in der Weise hergestellt sein, daß auf ihr Nettogewicht von 100 kg wenigstens 43,7 kg Rohrzucker kommen.

### Zollbehandlung von Filtrirapparaten.

Filtrirapparate oder auch Filter, welche nicht zu den im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife besonders auf geführten tragbaren Apparaten gerechnet werden können, werden den gewöhnlichen Waaren zugezählt und den Apparaten zum Erhitzen, Raffiniren, Destilliren sc. gleichgestellt; sie unterliegen daher einem Eingangszoll von 10 Lire für den metrischen Zentner nach Nr. 200 des Tarifs. (Entscheidung des Italienischen Finanzministeriums vom 18. Oktober d. J.)

### Spanien.

Inhalts eines Birkulars der spanischen General-Zolldirektion vom 22. Oktober d. J. sind Gewichtuhren mit Gehäusen von Eisenblech (chapa de hierro) von der Fabrikation des Jura oder der Franche Comté nach Nr. 215 des Tarifs zu verzollen, weil man sie nicht als ordinäre ansehen kann, da an ihnen eine gewisse Verbesserung ihrer Bestandtheile wahrgenommen ist, welche sämtlich aus Metall sind und sich dadurch wesentlich von den Uhren deutscher Fabrikation unterscheiden, deren innere Bestandtheile aus Holz, und, wenn sie etwas Metall enthalten, grob gearbeitet sind.

Zufolge einer Realorden des königlich spanischen Finanzministeriums vom 16. Oktober d. J. soll die durch Realorden vom 6. August d. J. bewilligte sechsmalige Frist zum freien Rücktransport von Faßlage sich auch auf Säcke und sonstige Umschließungen erstrecken.

Ein zu Artikel 236 der Zollbestimmungen beschlossener Zusatz lautet wie folgt:

Wenn sich die Interessenten dem Verkaufe des Wra d und der Voräthe des gescheiterten Schiffes nach den vorstehenden Bestimmungen unterwerfen, und besagte Effekten in öffentlicher Versteigerung verkauft werden, so wird im Anschluß an Bestimmung 4 des Zolltarifs von dem abgeschätzten Preise eine Zollabgabe von 8 p.Ct. erhoben, anderfalls oder sei es, daß der Verkauf nicht unter den genannten Formalitäten erfolgt, wird die im General-Zolltarif vorgeschriebene Abgabe erhoben.

### Frankreich.

Die flüssigen Klärungsmittel mit Basis von Eiweiß oder Gelatine, welche in der Industrie zum Klären oder Schönen von Wein, Bier, Essig sc. verwandt werden, fallen unter die Klasse der „nicht namentlich genannten chemischen Produkte“ zu dem Zollzoll von 5 p.Ct. vom Werth. Wenn diese Mischungen mit Fischleim hergestellt sind, so unterliegen sie dem Zoll von 40 Franken für 100 kg, mit welchem das letzte Produkt im Tarif belegt ist.